



www.luegSch.net
Jugendschutz in unserer Gemeinde

Nottwil

Infomappe zum Jugendschutz
für Veranstaltende

Impressum

Text: Felix Wahrenberger und Karin Iten, Fachstelle für Suchtprävention DFI

Redaktion: Nicole Bucher, Fachstelle für Suchtprävention DFI

Gestaltung: cyan GmbH

Ergänzende Textelemente: Jugendarbeit Nottwil

5. Auflage: 1000 Exemplare

April 2012

© Fachstelle für Suchtprävention DFI

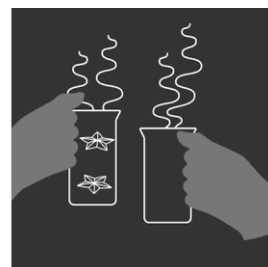


Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
2	Projekt <i>luegsch</i> in Kürze
3	Allgemeine Tipps
4	Tipps für den Eingangsbereich
5	Tipps für den Barbereich
6	Tipps für alkoholfreie Alternativen
7	Tipps für die Heimfahrt
8	Facts zu Alkohol
9	Gesetzliche Bestimmungen
10	Shots
11	Rauchfreizone und Raucherzone
Anhänge	Zusatzbewilligung der Gemeinde Checkliste zur Zusatzbewilligung Kantonale Bewilligung Einzelanlass Kantonales Merkblatt Einzelanlass Merkblätter K.-O.-Tropfen Spickzettel Kasse und Bar Schild rauchfreiZone und rauchZone Hinweisschild luegsch 16/18



www.luegsch.net
Jugendschutz in unserer Gemeinde



1 Einleitung

Sie als Veranstaltende wollen gelungene Anlässe anbieten. Das wollen wir von der Fachstelle für Suchtprävention auch! Deswegen lancierten wir das Projekt *luegsch*, welches Jugendschutz einfach möglich macht. Denn Jugendliche gehören einerseits zu den herkömmlichen Gästen Ihres Anlasses, andererseits brauchen sie speziellen Schutz. Danke, dass Sie sich dessen bewusst sind und diese Broschüre aufmerksam durchlesen.

Ganz klar: Sie sorgen für eine gute Stimmung während Ihres Events! Sie sind dabei aber auch verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes beim Thema Alkoholkonsum. Es stellt sich also die Frage: Was können Sie tun, um Rauschtrinken und Alkoholexzesse von Jugendlichen zu verhindern und damit negative Schlagzeilen von Ihrem Fest zu vermeiden?

Ganz einfach: Alle Hintergrundinformationen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen erhalten Sie in dieser Infomappe. Darin enthalten sind Checklisten und Vorlagen sowie die Gesuchstellung Ihrer Gemeinde. Füllen Sie diese Papiere konsequent aus, ist der Jugendschutz bereits zu einem grossen Teil erfüllt.

Weitere Informationen zum Projekt und Erfahrungen aus erster Hand finden Sie auf unserer Homepage www.luegsch.net. Und nun wünschen wir Ihnen viel Erfolg für Ihren Anlass!

Ihr Projekt *luegsch* Team

Bei Fragen und Ideen sind wir gerne für Sie da! Wenden Sie sich direkt an:

Gemeinde Nottwil
Zentrum Sagi
6207 Nottwil
041 939 31 31
gemeinde@nottwil.ch

Jugendarbeit Nottwil
Bahnhofstrasse 1
6207 Nottwil
079 586 20 20
jugend@nottwil.ch
www.jugendarbeit-nottwil.ch

Fachstelle für Suchtprävention DFI
Felix Wahrenberger
Seidenhofstrasse 10
6003 Luzern
Tel. 041 420 13 25
info@luegsch.net





2 Projekt *luegsch* in Kürze

Projektbeschreibung

Jugendschutz greift, wenn Erziehungsverantwortliche, Behörden, Vereine, Jugendarbeit, Verkaufsstellen und Veranstaltende am gleichen Strick ziehen. Das Projekt *luegsch* unterstützt Gemeinden mit Hilfsmitteln, Beratung, Informationsveranstaltungen und Workshops bei diesem Prozess.

Die Leitung des Projektes übernimmt Anna Paydar (Jugendarbeiterin) mit Wissen im Veranstaltungs- und Supportbereich. Die Fachstelle für Suchtprävention DFI begleitet Anna Paydar abgestimmt auf ihre Bedürfnisse. Das Projekt beinhaltet zwei Phasen:

Phase 1, für Veranstaltende:

- _Die Gemeinde fordert die Umsetzung des Jugendschutzes bei Veranstaltungen mittels einer obligatorischen Zusatzbewilligung, ergänzend zur kantonalen Bewilligung. Diese Zusatzbewilligung finden Sie im Anhang dieser Mappe.
- _Die Gemeinde Nottwil bietet Unterstützung, beispielsweise mit farbigen Eintrittsbändern zur Kennzeichnung der Alterslimiten, Checklisten, Unterlagen und Beratung.
- _An der Informationsveranstaltung für Veranstaltende, wird den Veranstaltenden die konkrete Umsetzung des Jugendschutzes vermittelt.

Phase 2, für Gastrobetriebe:

- _In Workshops erarbeiten Gastrobetriebe und Verkaufsstellen Ideen, wie der Jugendschutz beim Alkoholverkauf eingehalten werden kann.
- _Hinweisschilder für Kasse und Bar stellt das Projekt *luegsch* zur Verfügung.
- _Schulungen für das Personal werden angeboten.
- _Weitere Massnahmen werden geplant und umgesetzt

Das Projekt *luegsch* löst nicht alle Probleme rund um den Alkohol, aber es ist ein wichtiges Puzzleteil einer umfassenden Suchtprävention in der Gemeinde.

Ablauf für Veranstaltende:

Mindestens 3 Wochen vor dem Anlass

- _Einreichen der kantonalen Bewilligung an die Gastgewerbe- und Gewerbepolizei.
- _Einreichen der Zusatzbewilligung Jugendschutz an die Gemeinde
- _Die erteilte Bewilligung erhalten Sie zusammengefasst von der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei

Mind. 2 Wochen vor dem Anlass

- _Bestellung/Abholen der Jugendschutzmaterialien bei der lokalen Fachperson *luegsch*.
- _Planung der Instruktion des Personals, festlegen Getränkepreise, attraktive Angebote für BesucherInnen kreieren.

Nach dem Anlass

- _Retournieren der Materialien und über Erfahrungen berichten.



3 Allgemeine Tipps

Planung

Sie kennen Ihre Gäste am besten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der Planung der Jugendschutzmassnahmen individuelle Lösungen für Ihren Anlass suchen. Gerne unterstützen wir Sie dabei! Unsere Kontaktdaten finden Sie im Kapitel 1.

Einreichen Zusatzbewilligung

Reichen Sie die beiliegende Zusatzbewilligung mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Gemeinde ein. Nutzen Sie die Checkliste, um sich die relevanten Überlegungen zum Jugendschutz zu machen. Erklärungen zu den einzelnen Punkten der Checkliste finden Sie in dieser Infomappe.

Einlassbeschränkungen

Gibt es bei Ihrer Veranstaltung eine Alterslimite? Wenn ja, kommunizieren Sie diese bereits im Vorfeld des Einlasses auf Plakaten, Flyern, Inseraten und im Internet. Damit ersparen Sie jüngeren Personen unliebsame Überraschungen.

Helferinnen und Helfer

Einen wichtigen Beitrag zum Erfolg Ihres Anlasses leisten Helferinnen und Helfer. Deshalb ist es notwendig, sie frühzeitig mit allen Informationen betreffend Jugendschutz zu versorgen. Informieren Sie detailliert über den Jugendschutz und besprechen Sie offene Fragen. Kann sich jemand nicht mit dem Jugendschutz einverstanden erklären, wird die Umsetzung schwierig!

Rahmenprogramm

Trotz guter Planung sind nicht immer alle Gäste vom Programm angesprochen. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, um Rauschtrinken aus Langeweile zu vermeiden: Dart, Töggelikasten, Gästebuch, Wandbild-Malen oder die Wahl des zünftigsten Partybesuchers. Ihre kreativen Ideen sind gefragt.

Umgang mit Betrunkenen

Sollten Sie an Ihrer Veranstaltung mit einer betrunkenen Person konfrontiert sein, schauen Sie nicht weg! Veranlassen Sie, dass diese Person keinen Alkohol mehr erhält. Versuchen Sie anschliessend, den Gast mit ruhiger Stimme aufzufordern, sich hinzusetzen. Rufen Sie ein Taxi, das die Person nach Hause fährt. Falls die betrunkene Person unansprechbar ist, zögern Sie nicht und benachrichtigen Sie die Sanität (Tel. 144). Decken Sie die betrunkene Person zu, um einer Unterkühlung vorzubeugen (Quelle: sucht-info, Faltblatt Infos und Tipps für Veranstaltende).



4 Tipps für den Eingangsbereich

Alterseinteilung mit Kontrollbändern

Es lohnt sich bei den meisten Veranstaltungen, am Eingang eine Alterskontrolle vorzunehmen. Für die Alterskontrolle werden nur amtliche Ausweise akzeptiert (Schülerausweise und ähnliches sind leicht zu fälschen). Die Besucherinnen und Besucher erhalten ihrem Alter entsprechende, farbige Armbänder. Sofort angeklebt (Nicht mitgeben!) dienen Sie zur Identifikation des Alters sowie als Eintrittsticket. Wir empfehlen für die Farben der Altersstufen das Ampelprinzip:

rot = unter 16 Jahren, kein Alkohol

orange = 16 bis 18 Jahre, nur Bier, Wein, Most

grün = über 18 Jahre, keine Einschränkung

> Kontrollarmbänder können Sie auf www.luegsch.net bestellen und bei der Gemeindeverwaltung Nottwil beziehen. 600 Exemplare sind kostenlos, weitere gibt es zum Selbstkostenpreis.

Personal am Eingang instruieren

Das Personal am Eingang muss für seine Funktion gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zur Notwendigkeit des Jugendschutzes mit Ausweiskontrolle und zum Umgang mit aggressivem Verhalten (Ruhe bewahren, Gespräch suchen, konsequent sein). Ebenfalls gilt es, während der Arbeit keinen Alkohol zu konsumieren. Stellen Sie dem Personal hingegen alkoholfreie Getränke zur Verfügung.

Einen „Spickzettel“ mit den wichtigsten Angaben für das Personal, inklusive Bändelfarbe und Alterszuordnung gibt Sicherheit und nützt bei Schichtwechseln. Ein Beispiel finden Sie unter www.luegsch.net im Kapitel Erfahrungen.

Schilder Ausschankbestimmungen

Befestigen Sie bereits am Eingang gut sichtbar die Hinweisschilder über die Ausschankbestimmungen.

> Hinweisschilder können Sie unter www.luegsch.net kostenlos beziehen.

Sicherer Heimweg

Nach einem gelungenen Anlass sollen die Gäste sicher nach Hause kommen. Schlagen Sie dazu im Eingangsbereich die bestehenden Angebote (Nachtbus, Taxi, Fahrgemeinschaft) an. So können sich die Gäste bereits beim Ankommen für die Heimfahrt organisieren.

> Auf www.luegsch.net und unter Kapitel 7 finden Sie dazu eine Vorlage.

Möglich ist auch das Angebot eines Shuttle/Heimfahrerservices. Ein Bus kann beispielsweise dreimal eine bestimmte Strecke fahren. Die Kosten dafür kann der Eintrittspreis abdecken. Überlegen Sie sich, welche Strecke, welcher Takt und welche Kapazitäten angeboten werden sollen. Nehmen Sie so früh wie möglich – noch vor dem Druck der Plakate – Kontakt mit lokalen Transportunternehmen auf. Diese offerieren Ihnen gerne ein Angebot. Oder Sie organisieren einen eigenen Fahrer mit gemietetem Fahrzeug.

Anbieter: Rottal Auto AG, Auto AG Rothenburg, VBL, PostAuto AG, Nachtstern



5 Tipps für den Barbereich

Barpersonal instruieren

Das Kassenpersonal und das Barpersonal müssen gut instruiert werden. Geben Sie Anweisungen zum Jugendschutz und auch zum Umgang mit Betrunkenen (siehe Kapitel 3 „Allgemeine Tipps“). Trinkt jemand eindeutig zu viel oder gibt Alkohol an Jüngere ab, erhält er/sie keinen Alkohol mehr. Auch hier gilt: Wer (an der Bar) arbeitet, trinkt keinen Alkohol.

Einen „Spickzettel“ mit den wichtigsten Angaben für das Personal, inklusive Bändelfarbe und Alterszuordnung gibt Sicherheit und nützt bei Schichtwechselln. Ein Beispiel finden Sie unter www.luegsch.net im Kapitel Erfahrungen.

> Der Flyer *Sorry aber du bist zu jung* von der SFA eignet sich sehr gut, um das Barpersonal zu instruieren.

Schilder gut sichtbar aufhängen

Die Hinweisschilder über die Ausschankbestimmungen müssen an jeder Ausschankstelle gut sichtbar aufgehängt sein.

> Hinweisschilder können Sie unter www.luegsch.net kostenlos beziehen.

Getränkeangebot

Neben den alkoholischen Getränken müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden als das günstigste, alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Es lohnt sich, ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zu kreieren, da viele Gäste gerne Neues ausprobieren.

> Im Kapitel 6 *Tipps zu alkoholfreien Alternativen* sind Beispiele von Getränken und deren Bezugsquellen aufgeführt.

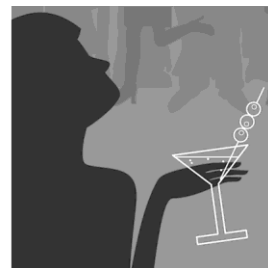
Saftbar anbieten

Falls Sie Ihren Anlass mit einem Mixgetränke-Angebot ergänzen möchten, vermieten *luegsch* und andere Anbieter Saftbars.

> Die Saftbar des Projektes *luegsch* kann in Sursee im Jugendzentrum abgeholt werden. Genauere Informationen finden Sie unter www.luegsch.net

Preisgestaltung

Der Preis bestimmt die Nachfrage - auch in Sachen Alkohol. Bieten Sie alkoholische Getränke nicht zu billig an. Beachten Sie den erwähnten Punkt, mindestens drei günstigere alkoholfreie Getränke im Sortiment zu haben. Dies verlangt auch das Gesetz.



6 Tipps zu alkoholfreien Alternativen

Einige Vorteile

Alkoholfreie Alternativen

- _schmecken gut
- _sind originell und neu
- _erfreuen jene, die auf der Heimfahrt ein Auto lenken müssen
- _machen weniger Probleme beim Beenden der Veranstaltung

Produkte

Alkoholfreie Getränke gibt es unzählige. Witzige, noble und einfache Varianten können Sie bei allen Getränkehändlern beziehen. Hilfreich ist die Abmachung, nicht verkaufte Getränke zurückgeben zu können. Damit bieten Sie neue Produkte ohne Risiko an. Die hier aufgeführten Getränke decken verschiedene Geschmacksbereiche ab und sind einfach zu beziehen:

_Zu Beginn

Sanbitter rosso (Nestlé Waters SA)

_Fruchtig und erfrischend

Grandador Pfirsich-Nektar (Unidrink AG)

Granador Orangensaft (auch Multivitamin, Grapefruit, Ananas erhältlich) (Unidrink AG)

Minute Maid Orangensaft (Coca Cola AG)

Ocean Spray Cranberry (Schlör AG, Rezeptheft liegt auf)

Ocean Spray Cranberry Light (Schlör AG)

Ocean Spray Cranberry Mango (Schlör AG)

Ocean Spray Pink Grapefruit (Schlör AG)

_Edel

Carpe Diem Combuca (Carpe Diem GmbH & Co KG)

Granador Traubensaft (Unidrink AG)

_Wellness

Valsler Viva Birne & Melisse (auch Zitrone&Kräuter erhältlich) (Coca Cola AG)

Valsler Viva Limette & Zitronengras (Coca Cola AG)

Ramseier Apfelschorle (Unidrink AG)

_Sport

Powerade Citrus

Powerade Mountain Blast (Beerengeschmack) (Coca Cola AG)

Powerade Gold Medal (Grapefruit/Zitronengeschmack) (Coca Cola AG)

Powerade Orange (Coca Cola AG)

_Zum wach werden

Nescafé Xpress white (Coca Cola AG)

Nescafé Xpress vanilla (auch als "choco" erhältlich) (Coca Cola AG)

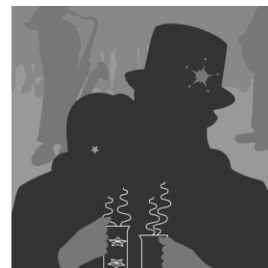
Effect high energy (MBC AG)

Bezug

Vereinbaren Sie spezielle Angebote mit Ihrem Getränkelieferanten.

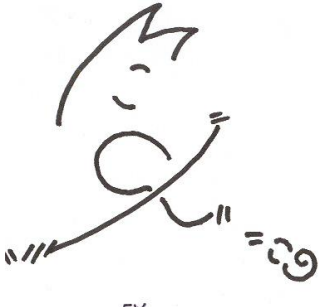



> Kontakt: Landi Nottwil / Buttisholz 041 939 30 97

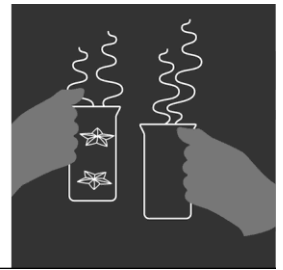
> Kontakt für Festlieferungen der Eichhof AG: Adrian Scheuber, Festlieferung, Tel. 041 319 13 16



7 Tipps für die Heimfahrt

Ergänzen Sie die untenstehenden Angaben für Ihren Anlass. Ihre Gäste sind froh, wenn sie bereits zu Beginn ihren Heimweg organisiert haben. Die Ideen werden den Gästen gefallen!
Eine Word-Vorlage finden Sie im Internet unter www.luegsch.net im Kapitel *Downloads*.

	<p>Der Klassiker</p> <p>Einer fährt, die anderen zahlen! Wobei sich der Fahrer selbstverständlich nur an der alkoholfreien Bar bzw. mit alkoholfreien Getränken bedient.</p>
	<p>Der Rocker</p> <p>Er fährt mit dem öffentlichen Verkehr heim. Fahrplan siehe nebenan!</p>
	<p>Der Popstar</p> <p>Ihn bringt ein Taxi nach Hause. Telefonnummern:</p>
	<p>Der Looser</p> <p>Zuviel getrunken und es trotzdem versuchen? Lläuft meistens schief. Für dich oder andere. Also vergiss es. Hol lieber deine Mutter aus dem Bett und lass dich abholen. Oder greif auf deine Freunde zurück!</p>



8 Facts zu Alkohol

Alkoholsucht ist nicht primär ein Problem von Jugendlichen – die meisten alkoholkranken Menschen sind erwachsen. Lediglich 1% der Jugendlichen ist alkoholabhängig und diese Verbreitung ist seit Jahren konstant. Glücklicherweise!

Hingegen lässt sich eine ausgeprägte Tendenz zu häufigerem Rauschtrinken unter Jugendlichen feststellen. Trinkt ein Jugendlicher, dann wird häufiger als früher richtig gebechert. 80% der 13-Jährigen haben hierzulande schon mindestens einmal im Leben Alkohol konsumiert, bei den 16-Jährigen sind es schon 94%! Bereits 20% der 13-Jährigen und sogar 50 % der 15-16-Jährigen geben zudem an, im letzten Monat mindestens einmal betrunken gewesen zu sein (ESPAD 2003). Eine aktuelle Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) zeigt, dass täglich drei bis vier Jugendliche wegen übermässigen Alkoholkonsums im Spital behandelt werden müssen.

Der Rausch beeinträchtigt die Reaktions-, Urteils- und Kontrollfähigkeit sowie Konzentration und Koordination. Auch wenn diese Symptome individuell unterschiedlich wahrgenommen werden, so belegen Studien, dass das Rauschtrinken zu Unfällen, Gewalt und Verletzungen führen kann. Gerade bei Jugendlichen birgt der exzessive Alkoholkonsum besonders grosse Risiken: Unfälle, Alkoholvergiftungen, Schulprobleme oder Schwierigkeiten in der Lehre können die Folge sein.

Fazit: Jugendschutz ist dringend notwendig. Weitere Zahlen und Facts zu Alkohol finden Sie im Internet unter www.suchtschweiz.ch.



9 Gesetzliche Bestimmungen

Abgabeverbote

Kein Verkauf von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren

> Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 lit. i, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 2

Keine fermentierten Alkoholgetränke wie Wein und Bier an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 1 und 2, Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 17 Abs. 1

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.

> Strafgesetzbuch Art. 136

Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.

> Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1

Preisgestaltung

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als die alkoholischen Getränke.

> Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)

Kennzeichnung und Platzierung beim Verkauf

Alkoholische Süssgetränke wie Alcopops, die leicht mit alkoholfreien Getränken verwechselt werden können, müssen als alkoholhaltiges Getränk gekennzeichnet werden. Zudem ist der Alkoholgehalt anzugeben.

> Verordnung über alkoholische Getränke, 1. Kapitel Art. 3

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. An Verkaufsstellen von Alkohol müssen Hinweisschilder angebracht werden, die klar darauf aufmerksam machen, dass die Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist.

> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 2

Einschränkung der Werbung

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.

> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11 Abs. 3

An Veranstaltungen, an denen vor allem Kinder und Jugendliche teilnehmen, darf keine Werbung für gebranntes Wasser (Spirituosen und Alcopops) gemacht werden.

> Alkoholgesetz Art. 42b Abs. 3 lit. e



10 Shots

Shots – ein Trend?

Hochprozentiges im kleinen Glas für den schnellen Genuss: Dieses Angebot nennt sich „Shot“. Die Shots werden meist auf „ex“ gekippt, also auf einmal ausgetrunken.

Schnelle Wirkung?

Shots sind üblicherweise süss und hochprozentig. Bis der Alkohol im Blut seine Wirkung entfaltet, dauert es einige Zeit. Es gilt also, nicht gleich mit einem weiteren alkoholischen Getränk nachzudoppeln. Der Alkohol entzieht dem Körper Flüssigkeit, deshalb braucht es genügend alkoholfreie Getränke als Ausgleich.

Eine Runde spendieren?

Oft werden Shots für sich und Freunde bestellt und gemeinsam getrunken. Will jemand aus der Runde einen Shot ablehnen, entsteht Gruppendruck. Weisen Sie deshalb auf alkoholfreie Shots hin und servieren Sie auch Wasser.

Verantwortung

Sie als Veranstalterin oder Veranstalter tragen die Verantwortung für Ihre Gäste. Ermöglichen Sie einen tollen, unvergesslichen Anlass ohne Spätfolgen. Es lohnt sich also, die Gäste mit einfachen Mitteln zu einem vernünftigen Umgang mit Alkohol anzuhalten.

Angebot und Preis

Setzen Sie die Preise für Shots grundsätzlich hoch an, damit sich Festbesucherinnen und –Besucher nicht betrinken, keine Hilfe benötigen und den Anlass somit nicht stören. Alkoholfreie Getränke zu einem günstigen Preis helfen mit, dass die Gäste diese auch trinken, länger am Fest verweilen und eine gute Stimmung herrscht.

Alkoholfreie Shots

- > Vanilla Heaven. Zutaten: 2 cl Vanillesirup, 2 cl halbgeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, Rahm auflegen. Shot "Ex-" trinken. Geschmack: cremig-süss.
- > Almond Hot Shot. Zutaten: 2 cl Amaretto sirup, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl Halbgeschlagener Rahm. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot "Ex-" trinken. Geschmack: cremig-süss.
- > Banana Hot Shot. Zutaten: 2 cl halbgeschlagener Rahm, 2 cl heisser Kaffee, 2 cl Bananensirup. Sirup ins Shotglas geben, heisser Kaffee sorgfältig auf den Sirup giessen, Rahm auflegen. Shot "Ex-" trinken. Geschmack: süss-exotisch-cremig.

Gesetz

In der Infomappe für Veranstaltende finden sich einige gesetzliche Vorgaben. Unter anderem:

Offensichtlich Betrunkene und Personen, die als alkoholkrank bekannt sind, dürfen nicht mit alkoholischen Getränken bewirtet werden.

> Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 18 Abs. 1

Mindestens drei alkoholfreie Getränke müssen günstiger sein als die alkoholischen Getränke.

> Gastgewerbegesetz Kanton Luzern § 19 („Sirupartikel“)

Weitere Auskünfte: www.luegsch.net

Fachstelle für Suchtprävention DFI, Seidenhofstr. 10, 6003 Luzern, 041 420 13 25, info@luegsch.net



11 Rauchfreiezone und Raucherzone

Seit dem 1. Mai 2010 muss klar signalisiert werden, wo geraucht werden darf und wo nicht. Die Schilder rauchfreiZone und rauchZone sind positiv gestaltet und eignen sich für meisterliche Veranstaltungen. Markieren Sie rauchfreie Zonen und Rauchzonen. Laden Sie unsere Zonenschilder herunter und fügen Sie Ihr Logo hinzu. Sie finden die Schilder unter www.luegsch.net/seiten/rauchfreiezone.html

Weshalb kein bisheriges Rauchverbotssignet?

Eine Studie der Uni Würzburg belegt, dass herkömmliche Rauchverbotsschilder Raucher und Raucherinnen zum Rauchen animieren. Mit den neuen Zonenschildern ist dies weniger der Fall.

Umsetzungsvorschläge

Umzäunte Rauchzone: Vor dem Veranstaltungsort wird nach Möglichkeit eine umzäunte Rauchzone eingerichtet. Damit müssen Raucherinnen und Raucher nicht jedes Mal die Eingangskontrolle passieren. Es ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht mit Rauch belästigt werden und die Zäune die Fluchtwege nicht versperren.

Zu widerhandlungen: Verantwortliche machen ihre Gäste bei Zu widerhandlungen auf das Verbot aufmerksam. Wenn das Verbot nicht befolgt wird, weisen sie die Gäste hinaus. Falls dies keine Veränderung bringt, wird wie bei anderen Störungen reagiert und allenfalls die Polizei hinzugerufen.

Nachtruhe: Der Wirt oder die Wirtin muss für Ruhe im und um das Lokal schauen. Eine regelmässige Präsenz empfiehlt sich. Um Verunreinigungen und Nachtruhestörungen zu vermeiden, sollen keine Getränke aus dem Festareal mitgenommen werden dürfen.

Prävention

Ein Grossteil Ihrer Gäste raucht nicht. Ungefähr 63% der Bevölkerung im Alter von 15 bis 74 Jahren sind Nichtraucher. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauch werden Nichtraucher geschützt und der Tabakkonsum von Rauchenden reduziert.

Passivrauchen gefährdet die Gesundheit. Das Risiko eines Hirnschlages oder von Lungenkrebs ist bei Passivrauchenden doppelt so hoch wie bei Personen, die keinem Rauch ausgesetzt sind. Kinder sind speziell gefährdet.

Gesetz und Vorgaben

Seit dem 1. Mai 2010 ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen ist seither verboten. Das Rauchverbot gilt insbesondere für die Gastronomie und Einzelanlässe. Es darf nur noch in Fumoirs, Raucherlokalen und im Freien geraucht werden. Infos und Erklärungen finden Sie unter www.ggp.lu.ch

Für Privatanlässe gilt das Rauchverbot ebenfalls, wenn die geschlossenen Räume mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen oder wenn die Räume sonst öffentlich zugänglich sind (z.B. Turnhalle, Saal).

Der Verkauf von Tabakwaren an unter 16-Jährige ist verboten. (§48, Gesundheitsgesetz).



Gemäss Bestimmung der Standortgemeinde erforderlich

Zusatzbewilligung für Einzelanlass in Nottwil

Diese Bewilligung ersetzt **nicht** das offizielle Gesuch, das bei der Gast- und Gewerbebehörde eingereicht werden muss. In Nottwil muss diese Zusatzbewilligung 3 Wochen vor Durchführung des Anlasses bei der Gemeinde eingereicht werden. Den Entscheid über die Bewilligungen erhalten Sie von der Gastgewerbe- und Gewerbebehörde.

Anlassbeschreibung _____

Veranstaltungsort (Adresse oder Bezeichnung) _____

Anzahl zu erwartende Personen _____

Durchführungsdaten _____

Anlass mit Alkoholausschank? ja nein

Wurde eine Alterslimite für den Einlass festgelegt? ja nein

Wenn ja, ab welchem Alter? _____ Jahre

Eintrittsbänder wurden bestellt? ja nein

Schilder bezüglich Alkoholausschanks wurden bestellt? ja nein

Eintrittsbänder und Schilder können unter www.luegsch.net bestellt werden.

Bemerkungen zum Anlass _____

Verantwortlich für das Einhalten des Jugendschutzes

Name, Vorname _____

Verein _____

Adresse _____

Telefon _____

Natel _____

Der/die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass die auf dem Beiblatt erwähnten Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden, die Empfehlungen zur Kenntnis genommen wurden und für den oben genannten Anlass die volle Verantwortung übernommen wird.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Dieses Formular und die Checkliste mind. 3 Wochen vor dem Anlass einsenden an:

Gemeinde Nottwil
Zentrum Sagi
6207 Nottwil



Checkliste Jugendschutz (an Gemeinde)

Die *kursiv* gedruckten Passagen bzw. die Punkte mit ✓ sind zwingende Auflagen des Gesetzes, sie können von der Polizei überprüft werden.

- Grundsätzliches** Ausweispflicht und Alterslimiten auf Plakaten, Flyern, Inseraten und im Internet vermerken.
- Benötige ich Unterstützung bei der Planung? Infos unter www.luegsch.net
- Alle Mithelferinnen und Mithelfer werden über den Jugendschutz informiert und befürworten diesen.
- Jugendliche werden mit Angeboten zum Mitmachen aktiviert (z.B. Töggelikasten).
- Eingangsbereich** Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsbänder sind. Die Eintrittsbänder können bis 600 Stück gratis unter www.luegsch.net bestellt werden.
- Das Personal am Eingang ist instruiert über:*
→ Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
- Die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
- das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesuchern
- Die Schilder bezüglich Alkoholausschankbestimmungen beim Eingang sind sichtbar angebracht.*
- Fahrpläne ÖV, Telefonnummern Taxi sind beim Eingang gut sichtbar angebracht.
- Barbereich** *Das Barpersonal (mind. 18-jährig) ist über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informiert und verlangt konsequent den Ausweis, falls keine farbigen Eintrittsbänder das Alter kennzeichnen.*
- Die Schilder bezüglich Alkoholausschanks sind an den Ausschankstellen gut sichtbar angebracht.*
Die Schilder können unter www.luegsch.net bestellt werden.
- Es sind mind. drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.*
- Mineralwasser sehr günstig abgeben.
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot kreieren.
- Saftbar anbieten.
- Wer arbeitet trinkt nicht!

Weitere Auskünfte: www.luegsch.net

Jugendarbeit Nottwil, Bahnhofstrasse 1, 6207 Nottwil, 041 938 01 03 / 079 586 20 20, jugend@nottwil.ch
Fachstelle für Suchtprävention DFI, Seidenhofstr. 10, 6003 Luzern, 041 420 13 25, info@luegsch.net

Diese Checkliste geht mit dem Gesuch an die Gemeinde Nottwil



Checkliste Jugendschutz (für Veranstalter)

Die *kursiv* gedruckten Passagen bzw. die Punkte mit ✓ sind zwingende Auflagen des Gesetzes, sie können von der Polizei überprüft werden.

- Grundsätzliches** Ausweispflicht und Alterslimiten auf Plakaten, Flyern, Inseraten und im Internet vermerken.
- Benötige ich Unterstützung bei der Planung? Infos unter www.luegsch.net
- Alle Mithelferinnen und Mithelfer werden über den Jugendschutz informiert und befürworten diesen.
- Jugendliche werden mit Angeboten zum Mitmachen aktiviert (z.B. Töggelikasten).
- Eingangsbereich** Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder, die zugleich auch Eintrittsbänder sind. Die Eintrittsbänder können bis 600 Stück gratis unter www.luegsch.net bestellt werden.
- Das Personal am Eingang ist instruiert über:*
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes
 - Die Ausweiskontrolle (nur amtliche Ausweise akzeptieren)
 - das Verhalten gegenüber aggressiven Festbesuchern
- Die Schilder bezüglich Alkoholausschankbestimmungen beim Eingang sind sichtbar angebracht.*
- Fahrpläne ÖV, Telefonnummern Taxi sind beim Eingang gut sichtbar angebracht.
- Barbereich** *Das Barpersonal (mind. 18-jährig) ist über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informiert und verlangt konsequent den Ausweis, falls keine farbigen Eintrittsbänder das Alter kennzeichnen.*
- Die Schilder bezüglich Alkoholausschanks sind an den Ausschankstellen gut sichtbar angebracht.*
Die Schilder können unter www.luegsch.net bestellt werden.
- Es sind mind. drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.*
- Mineralwasser sehr günstig abgeben.
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot kreieren.
- Saftbar anbieten.
- Wer arbeitet trinkt nicht!

Weitere Auskünfte: www.luegsch.net

Jugendarbeit Nottwil, Bahnhofstrasse 1, 6207 Nottwil, 041 938 01 03 / 079 586 20 20, jugend@nottwil.ch
Fachstelle für Suchtprävention DFI, Seidenhofstr. 10, 6003 Luzern, 041 420 13 25, info@luegsch.net

Diese Checkliste bleibt beim Veranstalter!

**Gesuche sind mindestens 3 Wochen vor
Abhaltung der Veranstaltung einzureichen**

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
gpp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Ort:

Datum:

Der/Die Unterzeichnete stellt das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen **Einzelanlass** gemäss § 6 Abs. 1e des Gastgewerbegesetzes (GG)

Anlass:

Veranstalter (Vereins-/Firmenname):

Veranstaltungsort (Gemeinde):

Datum des Anlasses	Zeit, während der gewirtet werden will (von – bis)	Bezeichnung der Wirtschaftsräume (z.B. Bar, Verpflegungsstand, Mehrzweckhalle, Zelt,...)	Genauer Standort / Adresse (Gebäude, Stockwerk, im Freien,...)	Erwartete Personenzahl, die bewirtet wird	Anzahl Konsumation splätze	Gebäudever sicherungs- Nr.	Bodenfläche in m ²

Bitte leer lassen

Geht zur Stellungnahme an die Gemeinde-/Stadtverwaltung

Luzern, _____

Bitte Rückseite ausfüllen!!!

Folgende Fragen sind zwingend zu beantworten (bei fehlenden Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden und wird retourniert!)

- Ja Nein Werden alkoholische Getränke verkauft?
- Ja Nein Werden Speisen verkauft?
Wenn ja, welche? _____
- Ja Nein Werden im oder um das Gebäude irgendwelche Feuerwerkskörper gezündet?
Wenn ja, nur mit kantonaler Bewilligung des Fachbereiches Waffen und Sprengstoff der Kantonspolizei Luzern
- Ja Nein Wird beim Anlass Musik abgespielt?
Falls ja, welche Art von Musik? _____
- Ja Nein Sind nach Geschlechtern getrennte Toiletten-Anlagen mit genügend Handwascheinrichtungen vorhanden (kostenlos)?
Anzahl: _____ Damen / _____ Herren / _____ Urinoirs
- Ja Nein Wurde dieser Anlass bereits einmal durchgeführt?
Wenn ja, wann? _____
- Ja Nein Ist der Grundeigentümer über Art und Zweck des Anlasses informiert? _____ Name und Tel.-Nr. des Grundeigentümers: _____

Bei Einzelanlässen, die **mehr als 3 Tage dauern** oder bei denen **über 800 Personen pro Anlass und Tag** erwartet werden, ist in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person zu übernehmen, welche über ausreichende gastgewerbliche Kenntnisse im Sinne von §§ 10 und 11 GG verfügt (z.B. Wirt).

Name, Vorname, genaue Adresse, Tel.-Nr. und Unterschrift dieser Person:

.....

Unterschrift:

Jugendschutz:

Informationen zum
Jugendschutz sind auf
folgender
homepage ersichtlich:

www.luegsch.net



Der/Die Verantwortliche für die Festwirtschaft:

Vorname und Name:

Telefon G/N:

E-Mail:

Der Gesuchsteller:

Vorname und Name:

Adresse, PLZ/Ort:

Telefon G/N:

E-Mail:

Unterschrift:

Bemerkungen:

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbeполиzei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merklblatt Einzelanlässe

Wann ist eine Wirtschaftsbewilligung für einen Einzelanlass notwendig?

- wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (auch bei freiwilligem Bezahlen, z.B. durch das Aufstellen einer Kasse)
- wenn der Anlass allgemein öffentlich zugänglich ist

Welche Anlässe sind nicht bewilligungspflichtig?

- Privatanlässe und Familienfeiern
- nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, bei denen die teilnehmenden Personen die Konsumation nicht zu bezahlen haben

Wie funktioniert die Gesuchseingabe?

- Das Gesuch kann per Post, Fax, E-Mail oder Homepage bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbeполиzei bezogen werden
- bis spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Anlasses muss das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Einzelanlass bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbeполиzei eingereicht werden

Welche Angaben müssen bei der Gesuchseingabe zwingend gemacht werden?

- Datum und Ort der Veranstaltung
- Zeit der Bewirtung
- auf wessen Rechnung der Anlass geführt wird (Verein, Privat usw.)
- Adresse des Gesuchsstellers
- Anzahl Personen, die erwartet werden
- genauer Standort der Wirtschaftsräume und Stände
- Bezeichnung der Wirtschaftsräume und Stände (Zelt, Mehrzweckhalle usw.)
- WC-Anlagen

Ab wann muss in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person mit Wirteprüfung übernommen werden?

- wenn der Anlass mehr als 3 Tage dauert
- wenn über 800 Personen pro Anlass und pro Tag erwartet werden

Wie viel kostet eine Bewilligung?

- Nach § 27 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes beträgt die Abgabe pro Tag und Betriebseinheit Fr. 30.-- bis Fr. 1'500.--. Jeder Anlass wird individuell berechnet.

Jugendschutz:

Informationen zum Jugendschutz
sind auf der Homepage:
www.luegsch.net ersichtlich!



Für die Sachbearbeitung zuständig:

Ämter Luzern-Stadt, Sursee, Hochdorf:
Amt Luzern-Land:
Ämter Willisau, Entlebuch:

Muggli Karin Tel. 041/ 248 84 55
Hofer Monika Tel. 041/ 248 84 56
Limacher Sabina Tel. 041/ 248 84 84



Spickzettel Kasse [Muster]

Material

Hinweisschilder „luegsch“, Eintrittspreise, „sicher nach Hause“ aufgehängt**

Eintrittsbändel

Unter 16 Jünger als 03.04.1993 (heutiges Datum minus 16 Jahre einsetzen)

Unter 18 03.04.1993 bis 02.04.1991 (aktuelle Daten einsetzen)

Ab 18 ab 03.04.1991 (heutiges Datum minus 18 Jahre einsetzen)

1. Ausweis verlangen (nur ID, Fahrausweis, Pass)
2. Foto vergleichen, Alter anschauen
3. Einkassieren, Strichli machen
4. Bändel direkt ums Handgelenk (nicht mitgeben!)

Eintrittspreise

15.- für Alle

12.- bis und mit 15 Jahre (Geburtsdatum einsetzen)

10.- für Vereinsmitglieder (nur gegen Ausweis!)

Probleme

Ruhig Gespräch suchen, bestimmt bleiben, keine Kompromisse.

Notfalls OK-Chef holen.*

Bei heiklen Situationen: eine Person bleibt hinter der Kasse (verräumt im Notfall die Kasse), die andere Person vermittelt und gibt die Regeln klar und bestimmt bekannt.

Wer arbeitet, trinkt nicht

Bitte erst nach getaner Arbeit mit Alkohol anstossen. Bediene dich aber mit Mineral!*

Münz nachfüllen

XY..... fragen, auf Liste eintragen. Überzählige Noten von Zeit zu Zeit in Tresor.

Kollegen

Hinter die Kasse darf nur das Personal.

Gratis dürfen nur Leute von der Gästeliste hinein.

Erklärungen für Veranstalter:

* 1 Stern = sehr empfohlen ** 2 Sterne = gesetzlich Vorgeschrieben

Wir empfehlen, die Geburtsdaten wie Oben gleich einzuschreiben. Word-Vorlage unter www.luegsch.net



Spickzettel Bar [Muster]

Material

Hinweisschilder „luegsch“ aufgehängt**
Spickzettel, Preislisten auf Bar geklebt.*

Alkohol - Jugendschutz

Unter 16 (Jünger als 03.04.1993) kein Alkohol**

Unter 18 (03.04.1993 bis 02.04.1991) Nur Wein, Bier, Most**
Keine Alcopops, Smirnoff, Kafi fertig, etc.

Ab 18 (ab 03.04.1991) keine Einschränkung

Probleme

Ruhig Gespräch suchen, bestimmt bleiben, keine Kompromisse.
Notfalls Barchef holen.*

Alkohol- Besoffene

Trinkt jemand eindeutig zu viel oder gibt Alkohol an Jüngere ab, erhält er/sie keinen Alkohol mehr.**

Wer arbeitet, trinkt nicht

Bitte erst nach getaner Arbeit mit Alkohol anstossen. Bediene dich aber mit Mineral!*

Depot

Auf alle Becher und Flaschen Fr. 2.- Depot. Ausnahme: Dosen.

Getränke und Münz nachfüllen

XY..... fragen, auf Liste eintragen

Kollegen

Hinter die Bar darf nur das Personal.
Gratisgetränke gibt es nicht, aber freundliches Personal.

Orangensaft

Im Spezialbecher, mit Zuckerrand und Röhrli.

Erklärungen für Veranstalter:

* 1 Stern = sehr empfohlen ** 2 Sterne = gesetzlich vorgeschrieben

Wir empfehlen, die Geburtsdaten wie Oben gleich einzuschreiben. Word-Vorlage unter www.luegsch.net